

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



für die Anmietung eines Caravans oder Motorcaravans (Wohnmobils) werden die nachfolgenden Allgemeinen Vermietungsbedingungen Inhalt des zwischen dem Vermieter dieser Fahrzeuge (nachfolgend "Vermieter" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrages.

## 1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Caravans oder Motorcaravans (Wohnmobils). Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- c) Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

## 2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

- a) Der Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 für Fahrzeuge von mehr als 3.500 kg zulässigem Gesamtgewicht sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird. Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter und/oder den Fahrer bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils.
- b) Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 7b Anwendung.
- c) Bei Anmietung eines Caravans mit dem Führerschein der Klasse B oder B96, hat der Mieter Sorge zu tragen, dass das Gesamtgewicht des Gespanns in beladenem Zustand 3.500 kg (Klasse B) bzw. 4.250 kg (Klasse B96) nicht überschreitet.

## 3. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist. Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten in voller Höhe des aktuellen Kraftstoffpreises sowie zzgl. eine Bearbeitungspauschale von 20,00€ an.  
Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 5 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.
- b) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird (siehe auch Ziffer 9 h).

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



- c) Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung.
- d) Forderungen aus dem Mietvertrag, einschließlich der Kautions können nicht mit einer Kreditkarte, sondern lediglich durch Vorabüberweisung, bar oder per EC-Karte bezahlt werden.
- e) Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
- f) Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

## 4. Kilometer-Begrenzung Wohnmobil

Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: 300 km pro Miettag. Jeder weitere Kilometer wird gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste, derzeit 0,40 Euro/km, in Rechnung gestellt.

Ab einer Mietdauer von zweiundzwanzig Tagen sind alle gefahrenen Kilometer inklusive.

## 5. Versicherungsschutz

- a) Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:  
die Fahrzeuge sind bei der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig versichert.  
Deckungssumme im Haftpflichtfall von 100 Mio. Euro und bei Personenschäden von max. 15 Mio. Euro.
- b) Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 14 dieser Vermietungsbedingungen.
- c) Des Weiteren ist in der Versicherung unserer Fahrzeuge zusätzlich ein Inlands- oder Auslands-Schuttbrief enthalten.

## 6. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich.  
Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziff. 10 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- b) Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 300,00 € gemäß der schriftlichen Reservierungsbestätigung auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 7a Anwendung.
- c) Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 28 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 7a Anwendung.

Bankverbindung  
Volksbank pur

Steuernummer 48143 / 25 436  
UST-ID Nr. DE 28190361

Inhaber: Helmut Burger  
Geschäftsf.: Susanne Bonzheim-Burger  
Bertha-Benz-Str. 15  
75438 Knittlingen

Web: [www.jimbu.de](http://www.jimbu.de)  
Mail: [vermietung@jimbu.de](mailto:vermietung@jimbu.de)  
Festnetz +49 7043 95483-0

IBAN: DE37 6619 0000 0096 2543 85  
BIC: GENODE61KAI

Stand März 2025

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans

---



## 7. Rücktritt und Umbuchung, Schadenersatz

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren der vertraglich vereinbarten Gesamtmietkosten (mind. jedoch 200,00 €) fällig:

91 Tage und mehr vor Mietbeginn - 10%

90-61 Tage vor Mietbeginn - 20%

60-30 Tage vor Mietbeginn - 40%

29-15 Tage vor Mietbeginn - 80%

weniger als 15 Tage vor Mietbeginn - 90%

- b) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. In diesem Falle steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.
- c) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten und die Mietkategorie beibehalten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- d) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
- e) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- f) Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung des Mietvertrages in einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch des Fahrzeuges über die vereinbarte Mietdauer hinaus. Unabhängig hiervon ist eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.
- g) Bei Rückgabe des Fahrzeuges vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen, sofern der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung kann sich der Mieter nach den Allgemeinen Bedingungen dieser Versicherung gegebenenfalls gegen diese Kosten schützen.
- h) Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten Versicherung empfohlen, z.B. bei der MMV [www.urlaubsschutzpaket.de](http://www.urlaubsschutzpaket.de)

## 8. Kautions

- a) Eine Kautions in Höhe von 1.500,00 € Euro, die der vertraglichen Selbstbeteiligung des Vermieters in der Vollkaskoversicherung seiner Fahrzeuge entspricht ist, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, spätestens bei Fahrzeugübernahme zum Mietbeginn zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigten und gereinigten Zustand direkt an den Vermieter zu leisten.

Wir empfehlen den Abschluss einer Kautionsversicherung z.B. bei der MMV [www.urlaubsschutzpaket.de](http://www.urlaubsschutzpaket.de)

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



Die Bezahlung der Kautions hat vorab per Überweisung oder spätestens bei Fahrzeugübergabe per EC- oder Barzahlung zu erfolgen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges erstellt, in der alle vorhandenen Beschädigungen notiert und dokumentiert werden.

- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand bzw. entsprechend dem Zustandsbericht bei Fahrzeugübernahme, erfolgt mit der Mietvertragsendabrechnung die Rückerstattung der Kautions.
- c) Das Fahrzeug wird dem Mieter in gereinigtem und voll getanktem Zustand übergeben und ist in gereinigtem und voll getanktem Zustand zurückzugeben.  
Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, etc. werden bei Rückgabe des Fahrzeugs gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste für Zusatzaufwendungen, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, abgerechnet und mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Der Mieter kann einen niedrigeren, der Vermieter einen höheren Reinigungsaufwand nachweisen.
- d) Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.

## 9. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) an der Geschäftsanschrift des Vermieters zu übernehmen und auch zurückzugeben. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am Übergabetag in der Regel zwischen 13:00 Uhr und 16:30 Uhr (nach telefonischer Rücksprache), die Rücknahme erfolgt am Rückgabetag zwischen 9:00 Uhr und 10:00 Uhr. Nach Absprache ist auch eine Rücknahme ab 08:00 Uhr möglich.  
Bei Nichteinhaltung des Rückgabezeitraums behalten wir uns vor pro angefangenen 30 Minuten Verspätung pauschal 20,00 € zu berechnen, höchstens jedoch den Tagesmietpreis.  
Es findet keine Übergabe/Rückgabe des Fahrzeuges an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der Geschäfts- oder Öffnungszeiten statt, sofern im Mietvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen.
- d) Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- e) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) an den Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird eine in den Mietbedingungen (Ziffer 19) definierte Pauschale fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten berechnet, deren Mindestpauschale in den Mietbedingungen (Ziffer 19) ausgewiesen ist. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- g) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für

## Caravans & Motorcaravans

---



Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

- h) Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- i) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- j) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- k) Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.
- l) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages zurückzuverlangen.  
Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen.  
Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- m) Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

### 10. Ersatzfahrzeug

- a) Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



## 11. Obliegenheiten des Mieters

- a) Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift im Mietvertrag, dass das Fahrzeug i.d.R. von ihm selbst bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt wird. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen, sollte der Mieter eine dritte Person mit der Abholung des Mietfahrzeuges beauftragen, so hat der Mieter der abholenden Person eine Vollmacht auszustellen. Soweit der Mieter anderen Personen gestattet, das Fahrzeug zu führen, ist er verpflichtet sich davon zu überzeugen, dass der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, welche zur Führung des übernommenen Kraftfahrzeugs berechtigt.
- b) Der Mieter verpflichtet sich in jedem Falle vor Überlassung des Mietfahrzeuges an eine dritte Person zu prüfen, ob sich diese im Zeitpunkt der Nutzung des Kraftfahrzeugs in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietungsbedingungen zu informieren. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist bei einem Schaden damit zu rechnen, dass der Mieter und/oder Fahrer seitens des Vermieters und der Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeuges auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt insbesondere für Schäden aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- c) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Bedienungsanleitungen des Fahrzeuges, der Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Insbesondere ist das Verkehrszeichen 265 – Durchfahrthöhe – gemäß § 41 Abs. 11 Ziff. 6 StVO zwingend zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder Leihe;
- zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.

- d) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Die Benutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig – die Nutzung in osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR, insbesondere auch Russland, Belarus, Ukraine, Bulgarien, Moldau, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira, Zypern (inkl. Nord-Zypern) oder Azoren kann vorab schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, muss zwingend eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



- e) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietungsbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, etc). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- f) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- g) Haustiere dürfen nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter / Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen / -einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter / Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und / oder Tierhaare / -ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.
- h) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.
- i) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.
- j) Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.
- k) Der Mieter verpflichtet sich, sich eigenständig über die Mautbestimmungen in den während seiner Anmietung bereisten Länder zu informieren. Hier gilt es das technisch zulässige Gesamtgewicht des Mietfahrzeuges zu beachten.
- l) Das Mietfahrzeug ist nur bedingt zur Autarknutzung geeignet, es muss selbständig sichergestellt werden, dass die Aufbaubatterie immer wieder ausreichend aufgeladen wird.

## 12. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entferns vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten.

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

## 13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

Darüber hinaus haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht.

## 14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinaus gehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen.
- b) Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- c) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- d) Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den, Ziffern 2 (Mindestalter des Fahrers) 9. (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), 11. b.c.d.e.f.g. (Obliegenheiten), 12. (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht.

In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

- e) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- g) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- h) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges

anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen, Mautgebühren und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 € an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

- i) Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- j) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurück zu behalten.

## 15. Verjährung

Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft. Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

## 17. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Bankverbindung  
Volksbank pur

Steuernummer 48143 / 25 436  
UST-ID Nr. DE 28190361

Inhaber: Helmut Burger  
Geschäftsf.: Susanne Bonzheim-Burger  
Bertha-Benz-Str. 15  
75438 Knittlingen

Web: [www.jimbu.de](http://www.jimbu.de)  
Mail: [vermietung@jimbu.de](mailto:vermietung@jimbu.de)  
Festnetz +49 7043 95483-0

IBAN: DE37 6619 0000 0096 2543 85  
BIC: GENODE61KAI

Stand März 2025

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und dessen Vertragspartnern / Lizenznehmern / und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.
- c) Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung sowie in den Fällen **der Ziff. 14 h und i** an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.
- d) Der Vermieter behält sich vor bzw. hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs.

## 18. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Änderungen der allgemeinen Vermietungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e) Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- f) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

# Allgemeine Vermietungsbedingungen für Caravans & Motorcaravans



## 19. Zusätzliche\* und optionale Kosten:

*Übergabe-/Servicepauschale Reisemobile	150,00 €
*Übergabe-/Servicepauschale Wohnwagen	150,00 €
Endreinigung (innen)	130,00 €
Nachreinigung - falls erforderlich - nach Aufwand	Ab 50,00 €
Hundepauschale	65,00 €
*Kosten pro Kilometer über Freikilometer	0,40 €
Berechnung für Fäkalienentsorgung	70,00 €
*Winterpauschale (01.10.-31.03. erforderlich oder nach Witterungsverhältnissen) inkl. Winterreifen, Haube, Schneeketten**	80,00 €
Campingtisch	30,00 €
Jeder Stuhl	5,00 €
Geschirrset: Küchengerundausstattung	45,00 €
Universalspiegel für Wohnwagen	20,00 €
Stromerzeuger	50,00 €
Mobile Powerstation	5,00 €/Tag
Mobile Klimaanlage	5,00 €/Tag
Frontscheibenisolierung	20,00 €
Bettwäsche / pro Anmietung und Satz	40,00 €
2.volle Gasflasche zusätzlich	45,00 €
Vorzeltteppich	20,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Bußgeldern, Strafen, Maut...	20,00 €

\*\*bei Benutzung Verpflichtung zum Kauf

Ihr Vermieter  
Stand: Dezember 2025

Bankverbindung  
Volksbank pur

Steuernummer 48143 / 25 436  
UST-ID Nr. DE 28190361

Inhaber: Helmut Burger  
Geschäftsf.: Susanne Bonzheim-Burger  
Bertha-Benz-Str. 15  
75438 Knittlingen

Web: [www.jimbu.de](http://www.jimbu.de)  
Mail: [vermietung@jimbu.de](mailto:vermietung@jimbu.de)  
Festnetz +49 7043 95483-0

IBAN: DE37 6619 0000 0096 2543 85  
BIC: GENODE61KA1

Stand März 2025